

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2011

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im Konzern-Lagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht, soweit diese für die Gesellschaft einschlägig sind, und erläutert diese nachfolgend.

- Das gezeichnete Kapital in Höhe von 5.860.000 Euro ist eingeteilt in 5.860.000 Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein Betrag in Höhe von 1 Euro des Grundkapitals. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Aktiengesetz geregelt.
- Dem Vorstand sind keine Vereinbarungen bekannt, aus denen sich Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Stimmrechten oder Aktien der Gesellschaft ergeben könnten.
- Herr Oliver Schmidt hält zum 31.12.2011 15,03 % (880.500 Stimmrechte) der insgesamt 5.860.000 Stimmrechte. Herr Dr. Christian Rollmann hält zum 31.12.2011 10,95 % (641.565 Stimmrechte) der insgesamt 5.860.000 Stimmrechte. Dem Vorstand sind darüber hinaus keine direkten oder indirekten Beteiligungen bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.
- Dem Vorstand sind keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bekannt.
- Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich nach §§ 84, 85 AktG.
- Änderungen der Satzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 133, 179 AktG. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft kann die Satzung auch mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung geändert werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen des Unternehmensgegenstandes. Der Aufsichtsrat wird zu dem ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- Hinsichtlich der Befugnisse des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft wird ausgeführt, dass gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2010 der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2015 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt zehn vom Hundert am Grundkapital zu erwerben. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Erwerb soll der Einziehung eigener Aktien dienen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % übersteigen und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der im Xetra ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb dieser Aktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Zustimmung des Aufsichtsrates ab dem 12. April 2011 mit einem Rückkauf über die Börse begonnen.
- Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sowie Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotens bestehen nicht.

Bonn, im April 2012

FORIS AG

Ralf Braun
Vorstand

JUDr. Peter Falk
Vorstand